

RWT *kompakt*



2. Corona-Steuerhilfegesetz zur Umsetzung
steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur
Krisenbewältigung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

So3

2. Corona-Steuerhilfegesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Krisenbewältigung

So4

Coronakrise: Spendenabzug ist leichter möglich

So4

Umsatzsteuer: Kurzfristige Überlassung von Räumlichkeiten ist umsatzsteuerfrei

So4

Gewerbsteuer bei Grundstücksunternehmen: Was bei der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen zu beachten ist

So5

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht Musterbescheinigungen für Handwerksbetriebe

So5

Sonderzahlungen: Zweifelsfragen zur „Corona-Prämie“

So6

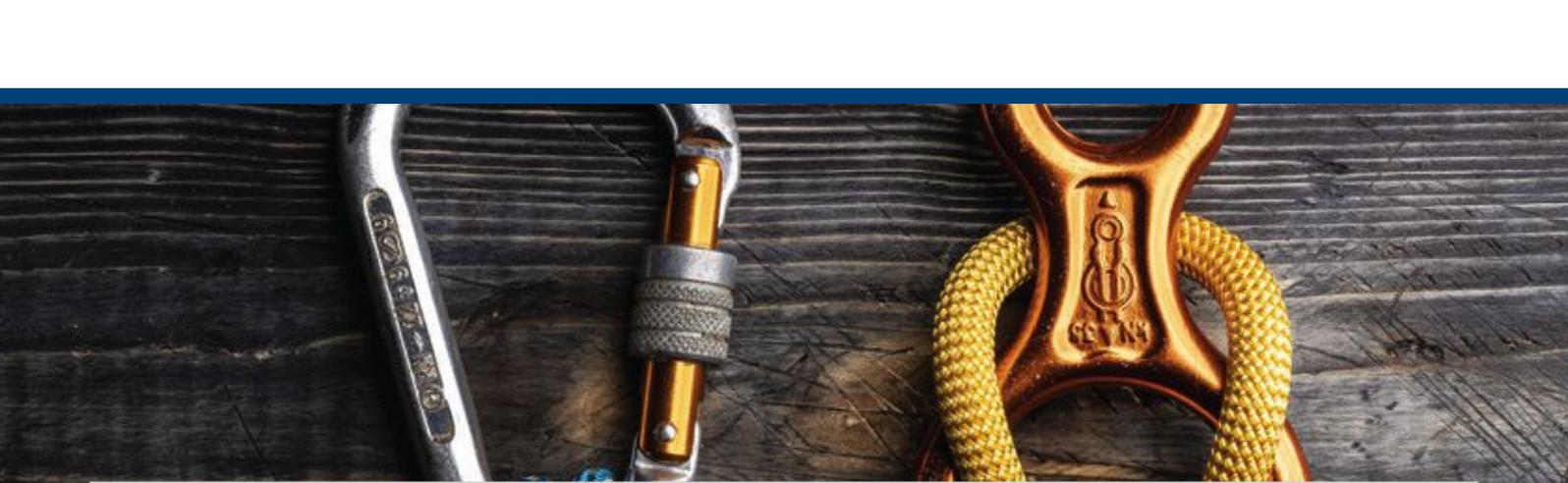
Umsatzsteuerpflichtige Leistung: Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter steuerpflichtig?

So6

Immobilienverkauf: Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn für häusliches Arbeitszimmer

So6

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: Verlängerung des Umsetzungszeitraums um weitere zwei Jahre



2. Corona-Steuerhilfegesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Krisenbewältigung

Bund und Länder haben in der Coronakrise verschiedene Hilfsprogramme auf den Weg gebracht, um während der Phase der Beschränkungen den Fortbestand von Unternehmen zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten.

Nun hat sich die Regierungskoalition auf die Eckpunkte eines umfassenden Konjunktur- und Zukunftspakets verständigt. Bei Redaktionsschluss am 22. Juni 2020 war der Abschluss des parlamentarischen Verfahrens für den 29. Juni 2020 vorgesehen, so dass das Gesetz zum 1. Juli 2020 Inkrafttreten kann. Daher können sich zu den unten dargestellten Eckpunkten, welche anhand des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zusammengestellt wurden, möglicherweise noch Änderungen ergeben.

Das Konjunktur- und Zukunftspaket besteht unter anderem aus folgenden Elementen:

Mehrwertsteuersatz: Eine überraschende aber zentrale Maßnahme des Pakets ist die befristete Senkung der Umsatzsteuer, dabei wird der Mehrwertsteuersatz vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt. Zahlreiche Detailfragen wie beispielsweise Fragen zu Dauerrechnungen, Teilleistungen und Anzahlungen sind in diesem Zusammenhang bislang ungeklärt, weil bislang nur der **Entwurf** eines BMF-Schreibens vorliegt, der nicht zu allen Punkten Stellung nimmt.

Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte zur Senkung des Umsatzsteuersatzes zusammengestellt auf:
www.rwt-gruppe.de/steuerberatung/portfolio/umsatzsteuer
„Senkung des Umsatzsteuersatzes ab 01.07.20“

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer: Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

Degressive Abschreibung: Es wird eine degressiven Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

Gewerbesteuer-Anrechnung: Der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb wird vom 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben.

Freibetrag gewerbesteuerliche Hinzurechnungen: Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz ab dem Erhebungszeitraum 2020 ohne zeitliche Befristung von 100.000 € auf 200.000 € erhöht.

Kinderbonus und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein einmaliger Kinderbonus von 300 € gewährt. Der Bonus wird im Rahmen der Günstigerprüfung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.

Lesen Sie den ganzen Artikel online weiter!

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Coronakrise: Spendenabzug ist leichter möglich

Infolge der Corona-Pandemie zeigt sich ein breites gesamtgesellschaftliches Engagement: Viele Privatleute und Unternehmen leisten Hilfestellung und unterstützen von der Krise besonders betroffene Mitmenschen. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein steuerliches Maßnahmenpaket geschnürt, um diese Unterstützungsleistungen zu fördern. Hierzu zählen unter anderem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis und die Steuerfreiheit auf Arbeitslohnspenden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Umsatzsteuer: Kurzfristige Überlassung von Räumlichkeiten ist umsatzsteuerfrei

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat entschieden, dass die Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses durch eine Gemeinde an Vereine und Privatpersonen trotz der Überlassung von Thekenanlage, Bestuhlung und Geschirr sowie der Reinigung der Räumlichkeiten umsatzsteuerfrei ist. Die Gemeinde kann daher für die Errichtung und den Betrieb des Gemeinschaftshauses keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Das FG ließ allerdings aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Revision beim Bundesfinanzhof zu.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Gewerbesteuer bei Grundstücksunternehmen: Was bei der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen zu beachten ist

Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs entfällt diese erweiterte Kürzung nicht, wenn ein Vertrag über die Vermietung eines Grundstücks vorsieht, dass die auf Betriebsvorrichtungen entfallenden Aufwendungen vom Mieter getragen werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht Musterbescheinigungen für Handwerksbetriebe

Seit Jahresbeginn fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem neuen Steuerbonus. Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung maximal 40.000 €. Dabei sieht das Einkommensteuergesetz folgende zeitliche Staffelung vor:

Veranlagungszeitraum: Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme / **abzugsfähig sind:** 7 % der Aufwendungen / **maximale Steuerermäßigung:** 14.000 €

Veranlagungszeitraum: 1. Folgejahr / **abzugsfähig sind:** 7 % der Aufwendungen / **maximale Steuerermäßigung:** 14.000 €

Veranlagungszeitraum: 2. Folgejahr / **abzugsfähig sind:** 6 % der Aufwendungen / **maximale Steuerermäßigung:** 12.000 €

Der Bonus gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die Materialkosten.

Hinweis: Arbeiten an Mietobjekten fallen nicht unter die Förderung, da der Steuerzahler das Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich selbst bewohnen muss. Entsprechende Aufwendungen können von privaten Vermietern aber als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

Vom neuen Bonus erfasst werden folgende Baumaßnahmen:

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Sonderzahlungen: Zweifelsfragen zur „Corona-Prämie“

Aufgrund der Coronakrise können Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 bis zu 1.500 € steuerfrei auszahlen. Voraussetzung ist, dass die oftmals als Corona-Prämie bezeichnete Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung Folgendes klargestellt:

Keine Umwandlung bisher üblicher Sonderzahlungen: Eine Vereinbarung über Sonderzahlungen, die vor dem 01.03.2020 ohne Bezug zur Coronakrise getroffen wurde, kann nicht nachträglich in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise umgewandelt werden (z.B. wenn für die Sonderzahlung

in der Bilanz zum 31.12.2019 eine Rückstellung gebildet wurde oder die Arbeitnehmer bereits im Februar 2020 über die Gewährung einer Sonderzahlung im März 2020 informiert wurden).

Keine steuerfreie Prämie anstelle von steuerpflichtigen Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld: Ein vor dem 01.03.2020 vereinbarter Anspruch auf einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld kann nicht in eine steuerfreie Corona-Prämie umgewandelt werden. Arbeitgeber können aber statt eines freiwilligen Zuschusses zum Kurzarbeitergeld steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise leisten.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Umsatzsteuerpflichtige Leistung: Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter steuerpflichtig?

Die Vermietung von Pkw-Stellplätzen ist eine steuerpflichtige Leistung. Die Vermietung von Wohnungen an Privatpersonen ist jedoch umsatzsteuerfrei. Steuerpflichtige, aber untrennbar damit verbundene Nebenleistungen bilden mit der Vermietung oft eine einheitliche Leistung, die dann insgesamt nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Ob auch die Stellplatz-Vermietung dazugehört, hatte jüngst das Finanzgericht Thüringen zu klären.

Ausführliche Version:

[Klicken Sie hier](#)

Immobilienverkauf: Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn für häusliches Arbeits- zimmer

Beim Verkauf einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf ist auch der auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallende Veräußerungsgewinn steuerfrei. So zumindest lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg zusammenfassen. Dagegen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht Wohnzwecken dient. Jetzt ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Ausführliche Version:

[Klicken Sie hier](#)

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: Verlängerung des Umsetzungszeitraums um weitere zwei Jahre

Durch den neuen § 2b UStG gilt die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielen. Im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung war es möglich, noch für sämtliche vor dem 01.01.2021 getätigten Leistungen das alte Recht anzuwenden. Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert.

Ausführliche Version:

[Klicken Sie hier](#)



RWT-Partner Stefan Götz erneut in die IHK-Vollversammlung gewählt

Bei den Neuwahlen zur Vollversammlung der IHK Reutlingen wurde Stefan Götz, seit 1999 Partner und Geschäftsführer der RWT, für die nächsten fünf Jahre als Repräsentant für den Bereich „Unternehmensnahe Dienstleistungen“ wiedergewählt. Neben seinem Sitz in der Vollversammlung hat der Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auch den Vorsitz des Finanz- und Steuerausschusses inne.



Die beruflichen Tätigkeitsschwerpunkte von Stefan Götz liegen im Gesellschaftsrecht sowie im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht. Dabei leitet er das RWT-Kompetenzteam für Unternehmensnachfolge. Im Ehrenamt engagiert sich Stefan Götz außerdem bei RTaktiv für Reutlingen als attraktiven Wirtschaftsstandort.

Das Engagement bei der IHK ist für Stefan Götz ein wichtiges Anliegen: „Immer mehr greifen Politik und Verwaltung in das Wirtschaftsgeschehen ein. Regulierungswut und Bürokratie machen den Unternehmen das Leben schwer. Vor dem Hintergrund meiner langjährigen Beratungstätigkeit kann ich als Mitglied der Vollversammlung den Anliegen der besonders belasteten Mittelstandsunternehmen Gehör verschaf-

fen“, so Stefan Götz zu seiner erneuten Kandidatur. „Es freut mich, dass ich wiedergewählt wurde und mich weiter für die Belange der Unternehmen in der Region einsetzen kann.“

Die IHK-Vollversammlung ist das Parlament der Unternehmerinnen und Unternehmen in der Region Neckar-Alb. Sie fasst unter anderem die Grundsatzbeschlüsse für die politische Interessenvertretung der IHK und entscheidet über das Budget, über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

Mehr auf: www.reutlingen.ihk.de/header/presse/mitteilung/die-wahl-ist-entschieden-1

RWT

Steuergestaltung 2020 - Chancen, Risiken, Fallstricke

RWT Webinar am 21. Juli 2020

Mehr erfahren: gehezu.link/1gcr

RWT – besser beraten

Global presence through **Crowe**

RWT ist "Digitale DATEV-Kanzlei 2020"

Mehr erfahren: gehezu.link/1gct



KONTAKT

rw@rw-gruppe.de
www.rw-gruppe.de

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Zahlungstermine Juli

Freitag, 10.07.2020 (13.07.2020*)
Lohnsteuer • Umsatzsteuer

Mittwoch, 29.07.2020
Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: [Ä@filipobr - stock.adobe.com](#), Seite 4: [Ä@REDPIXEL - stock.adobe.com](#), Seite 6: [Ä@powell83 - stock.adobe.com](#), Seite 3: [Ä@filipobr - stock.adobe.com](#). Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de**